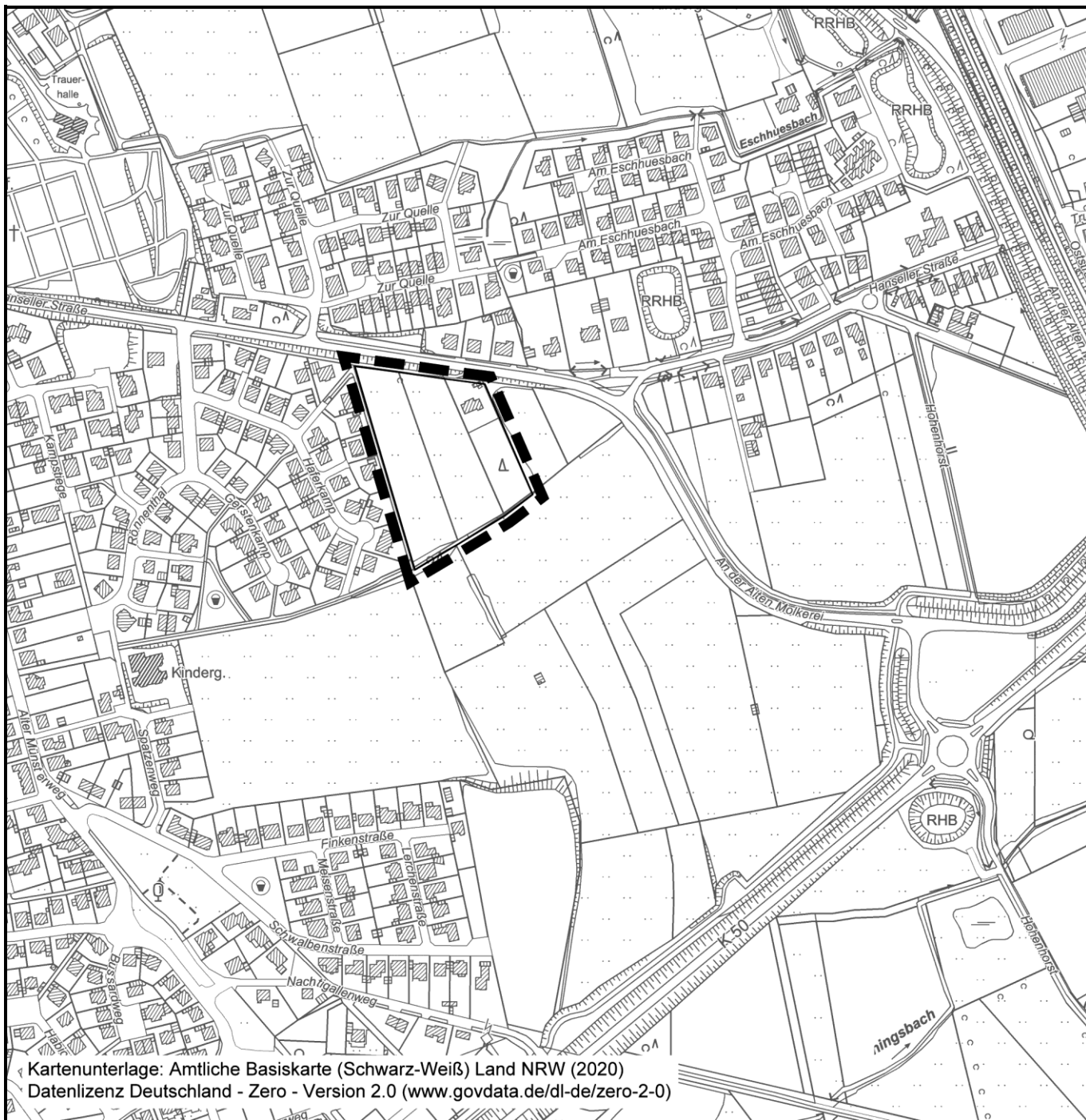




Gemeinde Altenberge

Flächennutzungsplan vom 28.05.1974 - 70. Änderung (Bereich "Rönnenthal")

Zusammenfassende Erklärung



Kartenunterlage: Amtliche Basiskarte (Schwarz-Weiß) Land NRW (2020)
Datenlizenz Deutschland - Zero - Version 2.0 (www.govdata.de/dl-de/zero-2-0)

Beratung • Planung • Bauleitung

Am Tie 1
49086 Osnabrück

E-Mail: osnabrueck@pbh.org

Telefon (0541) 1819 – 0
Telefax (0541) 1819 – 111

Internet: www.pbh.org

pbh
PLANUNGSBÜRO HAHM

Gemeinde Altenberge

70. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Altenberge
(Bereich „Rönnenthal“)

Zusammenfassende Erklärung

Planungsbüro Hahm

Am Tie 1

49086 Osnabrück

Telefon (0541) 1819-0

Telefax (0541) 1819-111

E-Mail: osnabrueck@pbh.org

Internet: www.pbh.org

Ri/Re-20125013-20 / 18.10.2021

Inhalt:

1.	Vorbemerkung.....	2
2.	Verfahrensablauf	2
3.	Ziel der Flächennutzungsplanänderung	2
4.	Berücksichtigung der Umweltbelange	3
5.	Berücksichtigung der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung	4
6.	In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten	4

1. Vorbemerkung

Dem wirksamen Flächennutzungsplan ist gemäß § 6a Baugesetzbuch (BauGB) eine Zusammenfassende Erklärung beizufügen über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Flächennutzungsplan berücksichtigt wurden und über die Gründe, aus denen die Plandarstellungen nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden, anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurden.

2. Verfahrensablauf

Der Rat der Gemeinde Altenberge hat in seiner Sitzung am 22.06.2020 die Durchführung des Verfahrens zur 70. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich Rönntenthal südlich der Hanseller Straße gemäß § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 25.06.2020 ortsüblich gemacht.

Eine frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung zu dem Planungsprojekt wurde gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in der Zeit vom 26.10.2020 bis einschließlich 20.11.2020 vorgenommen. Gleichzeitig wurde die frühzeitige Beteiligung gemäß § 4 (1) BauGB der möglicherweise berührten Behörden bzw. berührten Träger öffentlicher Belange mit Bitte zur Abgabe einer Stellungnahme, unter Äußerung über den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt.

Die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB parallel zur Beteiligung der berührten Behörden bzw. berührten Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB erfolgte nach Beschluss des Ausschusses für Bauen, Planen und Nachhaltigkeit am 03.05.2021 mit ortsüblicher Bekanntmachung am 06.05.2021 und zwar vom 14.05.2021 bis zum 18.06.2021 einschließlich.

Mit dem Feststellungsbeschluss am 28.06.2021 gem. § 6 Abs. 1 BauGB durch den Rat der Gemeinde Altenberge und der Genehmigung durch die Bezirksregierung Münster vom 21.09.2021 sowie der nachfolgenden ortsüblichen Bekanntmachung am 30.09.2021 wurde die Rechtskraft der Flächennutzungsplanänderung bewirkt.

3. Ziel der Flächennutzungsplanänderung

Die Gemeinde Altenberge will mit der 70. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich Rönntenthal die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine weitergehende Wohnnutzung schaffen. Die bisherige Flächendarstellung als „Flächen für die Landwirtschaft“ sowie in einem kleineren Teil als „Flächen für Wald“ entspricht nicht den bedarfsbezogenen Anforderungen der Gemeinde.

Mit der Änderung des Flächennutzungsplanes (genehmigt mit Verfügung der Regierungspräsidentin Münster am 31.08.2021 – AZ.: 35.02.01.700-014/2021.0001), den städtebaulichen und insbesondere den Wohnbedürfnissen der Bevölkerung (vgl. § 1 Abs. 6 Nr. 2 BauGB) zu entsprechen, wird Rechnung getragen.

4. Berücksichtigung der Umweltbelange

Die Umweltbelange wurden in der Planung in angemessener Weise berücksichtigt. Der Plangeltungsbereich unterliegt zwar keinem flächenhaften naturschutzrechtlichen Schutzstatus und er befindet sich innerhalb des örtlichen Siedlungsschwerpunktes; dennoch existieren Grünelemente, die durch die geplanten Maßnahmen in ihren Grundzügen tangiert werden. Durch eine Berücksichtigung der rechtlich vorgeschriebenen Zeiten für Gehölzarbeiten sowie weiterer im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung thematisierten Aspekten können Artenschutzbelange jedoch ausreichend beachtet werden.

Darüber hinaus wurden die Umweltbelange im Rahmen der Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB berücksichtigt und die Ergebnisse in einem Umweltbericht gem. § 2a BauGB dokumentiert. Die Prüfung erfolgte unter anderem auf Grundlage vorliegender und allgemein zugänglicher Informationen zu bestimmten Aspekten und konnten hinsichtlich des Artenschutzes fachlich abgesichert vorgenommen werden. Die Beschreibung der Umwelt und ihrer Bestandteile sowie die Auswirkungen des Vorhabens erfolgte hinsichtlich der Schutzgüter Boden/Fläche, Gewässer/Grundwasser, Klima/Lufthygiene, Arten/Lebensgemeinschaften, Orts-/Landschaftsbild, Mensch/Gesundheit sowie Kulturgüter/Sachgüter.

Unvermeidbare Beeinträchtigungen werden trotz Nutzung eines ortskernnahen und bereits mit einem Wohnhaus bebauten Standortes vor allem wegen der Bodeninanspruchnahme durch Flächenversiegelungen erwartet. Daraus resultieren auch Auswirkungen auf den Niederschlagswasserabfluss. Durch eine teilweise Versickerung innerhalb des Geltungsbereiches und eine Retention im Nahbereich können diese Belastungen jedoch unmittelbar reduziert werden.

Die Eingriffe in Natur und Landschaft wurden auf Basis des Osnabrücker Kompensationsmodells bewertet. In diese Bewertung fließen auch die Bodenverluste ein. Für den Ausgleich des plangebietsbezogenen Kompensationsdefizites werden zusammenhängende Flächen auf dem Gemeindegebiet vorgesehen. Damit kann eine Beibehaltung des regionalen ökologischen Gleichgewichtes erzielt werden. Das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände kann vermieden werden. Erhebliche Beeinträchtigungen für die menschliche Gesundheit ergeben sich durch die Planung nicht. Beeinträchtigungen des Orts- und Landschaftsbildes sind nicht zu erwarten.

Für exakte Aussagen zu Schutz-, Vermeidungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen wird auf den Umweltbericht als gesonderten Teil der Begründung hingewiesen.

5. Berücksichtigung der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

Die Art und Weise der Berücksichtigung der Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung wird nachfolgend zusammenfassend dargestellt. Details und Einzelheiten können der, dem Auslegungs- bzw. Feststellungsbeschluss zugrundeliegenden, Abwägung entnommen werden.

Im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung wurden von der Öffentlichkeit zur Planung keine Anregungen vorgetragen.

Abwägungsrelevante Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden nur vom Landesbetrieb Wald und Holz sowie der Landwirtschaftskammer vorgetragen.

Der Landesbetrieb Wald und Holz machte Bedenken zum Umfang der auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung vorgesehenen Kompensation geltend. Diesen konnte in einer Abstimmung jedoch abgeholfen werden. Die Landwirtschaftskammer weist auf den Verlust von Landwirtschaftsflächen und möglichen Kompensationsmaßnahmen hin. Deren Anregung zur Durchführung von Kompensationsmaßnahmen im Zusammenhang mit Fließgewässern wird entsprochen.

Im Rahmen der öffentlichen Auslegung mit gleichzeitiger Unterrichtung der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden von der Öffentlichkeit keine Anregungen vorgetragen.

Abwägungsrelevante Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange lagen nicht vor.

6. In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten

Städtebauliches Ziel ist es, den Standort als Erweiterung des zentralen Siedlungsraumes zu arrondieren. Bei der Wahl eines neuen Standortes wären völlig neue Erschließungsstrukturen erforderlich. Dadurch wäre vsl. auch mit deutlich größeren Eingriffen in Natur und Landschaft zu rechnen. Vergleichbare andere Standorte mit ähnlichem Potenzial zur Wohnraumschaffung als Lückenschluss sind derzeit nicht verfügbar.

Aufgestellt:

Osnabrück, 18.10.2021

Ri/Re-20125013-20

Planungsbüro Hahm GmbH